Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 18

Artikel: Die neue französische Beförderungsvorschrift

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97271

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterthanen unter den Getöteten befanden) Anlass, Genugthuung zu verlangen, und da diese nicht in gewünschter Weise erfolgte, liess er die Seestadt Kiaotschau militärisch besetzen. Nach spätern Unterhandlungen sollte die Besetzung nur für eine bestimmte Zeit und zwar gegen Geldentschädigung stattfinden. Der besetzte Punkt wird sich aber wohl bald in eine gewaltige Festung verwandeln. An einem Vorwand wird es nicht fehlen, das besetzte Gebiet successive zu erweitern und die vorübergehende Besetzung in eine bleibende zu verwandeln.

Der neue Ausdruck für solche Erwerbungen heisst, "die betreffenden Teile Chinas der eigenen Interessensphäre zu unterstellen." Bei einem Spaziergange im Walde ist es ein Verhängnis, wenn ein Tourist in die Interessensphäre eines Rinaldi oder Fra Diavolo kommt. Wie bei den letztern, gelten in dem Kampfe um das Dasein der Völker nicht die Anschauungen der bürgerlichen Moral.

Gegen die Erwerbung der Deutschen hatte als Nächstbeteiligter der russische Czar nichts einzuwenden.

Russland betrachtete schon längst Port-Arthur und die reiche Mandschurei als zu seiner Interessensphäre gehörig. Gleiche Interessen erleichtern die Verständigung, führen zu gemeinsamem Handeln und zu Allianzen. Mit geringern Schwierigkeiten als die beiden Freunde an der Spree und der Newa erwarten mochten, hat sich die chinesische Regierung, wenn auch mit Thränen in den Augen, ihren Wünschen, die sie nötigenfalls durch kräftigere Mittel zu unterstützen geneigt waren, gefügt.

Die übrigen Mächte haben gegen die Teilung Chinas zwischen Russland und Deutschland nicht Einsprache erhoben. Zu einer Teilung des chinesischen Reiches bildet aber unverkennbar das Abbrechen einzelner Teile den Anfang. Frankreich, welches stolz darauf ist, sich der Verbündete Russlands nennen zu dürfen, jubelte den Erfolgen der russischen Diplomatie zu, obgleich man glauben sollte, dass Frankreich kaum Ursache haben dürfte, sich dazu Glück zu wünschen.

So uneigennützig wie Frankreich, welches mit dem Triumph seines Freundes, des Czars, zufrieden ist, sind andere Staaten nicht; England, in dessen Interesse die Erhaltung Chinas zu liegen scheint, suchte gleichwohl einen Teil von der Beute zu erhaschen. Mit mehr Freude als Kiaotschau an die Deutschen und Port Arthur an die Russen, wird die chinesische Regierung das noch von den Japanern besetzte Wey-Hai-Wey an die Engländer abgetreten haben. Ob die Japaner diesen Ort gutwillig räumen werden, ob sie nicht selbst zum wenigsten einen Teil der chinesischen Erbschaft beanspruchen, ist zweifel-

haft. Weniger in Zweifel gezogen werden kann, dass die zunächst beteiligten Mächte (Russland und Deutschland) weniger geneigt sein werden, solchen Wünschen zu entsprechen.

Die Mongolengefahr ist vor der Hand für Europa beseitigt; ob es den Reichen Ostasiens in gleicher Weise gelingt, die ihnen von Europa aus drohende Gefahr abzuwenden, ist eine Frage, auf welche die Zukunft Antwort erteilen wird. Unwahrscheinlich ist es, dass bei der Lösung der Frage die Stimme der Kanonen nicht den Ausschlag geben und das entscheidende Wort sprechen werde.

Die neue französische Beförderungsvorschrift.

Das wichtige Dekret ist endlich erschienen, welches das Avancement in der französischen Armee nach neuen Grundlagen regelt, und somit das künftig giltige Beförderungsprogramm vor bereitet. Ihm zufolge wird die höhere Klassifizierungs-Kommission abgeschafft und zum Teil durch Armee-Kommissionen, zum Teil durch den oberen Kriegsrat ersetzt, der für die Aufgabe der Auswahl der Offiziere der Spezialwaffen zum besonderen Avancement durch die Inspektenre der Spezialwaffen und besonderen Dienstzweige verstärkt wird. Bis jetzt verhält sich die Kritik der französischen Fachmänner dem Entwurf gegenüber noch zurückhaltend, da sich eine so radikale Umgestaltung nicht im ersten Moment in ihren Wirkungen beurteilen lasse; man bezeichnet sie jedoch im allgemeinen, nach ihrem Wortlaut zu urteilen, als einen reellen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Stande der Es handle sich jedoch, meint man, wesentlich darum, in welchem Geist die neuen Grundsätze zur Anwendung gelangen würden, und ob der Text des Dekrets bestimmt genug sei, um die Übelstände, über die sich die Armee beklage, zu beseitigen. Die seit lange gewünschte Verringerung der Anzahl offizieller Vorschläge zur besonderen Beförderung ist heute erreicht, mit Ausnahme derer zugunsten der im Kriege oder bei besonderen Missionen in Frankreich, im Auslande oder den Kolonien sich auszeichnenden Offiziere. Man fragt sich jedoch, ob nicht zu befürchten sei, dass diese Ausnahme ein bequemes Mittel bilde, diejenigen Offiziere, denen man absichtlich die Gelegenheit geben wolle, diese Ausnahme-Anforderung des Dekrets zu erfüllen, zur besonderen Beförderung in Vorschlag Wenn auch beim jetzigen Kriegszu bringen. minister diese Besorgnis nicht gelte, so sei es fraglich, welchen Gebrauch seine Nachfolger von dieser Möglichkeit machen würden.

ob sie nicht selbst zum wenigsten einen Teil der Das wichtigste Moment des Dekrets besteht chinesischen Erbschaft beanspruchen, ist zweifel- in der Bildung der Armee Kommissionen, die

künftig, wenigstens was die Beförderungsvorschläge für die Infanterieoffiziere zur Hauptmanns- und Bataillonskommandeur-Charge und zum Ritter der Ehrenlegion betrifft, die bisher dem oberen Kriegsrat zufallende entscheidende Rolle übernehmen werden. Diese Kommissionen werden den ganzen Bereich der jüngst geschaffenen Armee-Inspektionen umfassen. Ihr Vorsitz liegt dem General-Inspekteur ob, dem die Armeekorpskommandeure und die Inspekteure der Spezialwaffen und der verschiedenen Nebendienstzweige assistieren. Die Kommissionen haben in erster Linie die das Personal aller Waffen betreffenden Vorschläge zu klassifizieren, die in jedem Armeekorpsbereich durch eine besondere Regional-Kommission aufgestellt werden, deren Vorsitzender der kommandierende General ist und die aus den Divisionsgenerälen und den Chefs der Nebendienstzweige besteht. Für die einzelnen Waffen und Spezialdienstzweige soll eine besondere aus den Spezialinspekteuren gebildete Kommission die vorläufige Klassifizierung übernehmen und ihr Urteil über Diensttüchtigkeit der Kandidaten vom Kapitan bis zum Brigadegeneral und im gleichen Range stehenden Offiziere abgeben. Die Qualifikationslisten zum Brigadekommandeur und Divisionsgeneral werden vom oberen Kriegsrat aufgestellt; derselbe giebt ausserdem sein Urteil über die Designierung zu Korpskommandeuren und Gross-Offizieren der Ehrenlegion ab, welche durch die Regierung erfolgt.

Die für den Generalstab oder in den Departements des Kriegsministeriums zur Verwendung gelangenden Offiziere werden durch eine besondere Kommission unter Vorsitz des Kriegsministers ausgewählt.

Das Dekret ändert an den Eingaben für den Hauptmanns- und Majorsgrad nichts, aber es stellt die besonderen Vorschlagslisten für die Grade des Oberstlieutenants und Obersten wieder her. Der Kriegsminister ist der Ansicht, dass diese Massregel gestatten wird, die Offiziere, welche die Majorität oder Einstimmigkeit des oberen Kriegsrats erhalten haben, um ein Jahr früher in die höhere Charge einrücken zu lassen, und dass dieser Vorgang einen günstigen Einfluss auf die Verjüngung der höheren Offiziere ausüben werde. Eine besondere Bestimmung führt die Anciennitätsgrundsätze der Beförderungsaspiranten auf, die im Gesetz vom 14. April 1832 und der Ordonnanz vom 16. März 1838 vorgesehenen Bedingungen. Dies ist in grossen Umrissen der Inhalt der neuen Vorschrift, mehrere Spalten im "Moniteur" umfasst. Sie bedeutet den Versuch der Decentralisation für die Bearbeitung und Aufstellung der Beförderungslisten, und jeder französische Offizier wird derart von denen beurteilt werden, die ihn beständig seine Thätigkeit ausüben sahen, und findet die neue Vorschrift aus diesem Grunde Beifall in der Armee. Am Schlusse seines bezüglichen Berichts spricht der Kriegsminister die Erwartung aus, durch das neue System der Sichtung der Vorschläge für das Avancement und die verschiedenen Auszeichnungen, den Geist der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Anschauungen in voller Übereinstimmung mit der richtigen Zusammensetzung der Cadres der Armee zu sichern.

Die Zahl im Kriege. Statistische Daten aus der neueren Kriegsgeschichte in graphischer Darstellung von Otto Berndt, k. u. k. Hauptmann im Generalstabskorps. Wien 1897, Verlag von G. Freitag & Berndt. Preis Fr. 6. 70. (Schluss.)

Die früher erwähnte Rezension sagt: "Die grössten Verluste aller Zeiten hat der deutschfranzösische Krieg von 1870/71 einer Kriegspartei gebracht: 723,556 Mann (darunter 21,508 Offiziere) kostete er den Franzosen; nebenbei verloren sie 855,000 Handfeuerwaffen, fast 2000 Feldund 5526 Festungsgeschütze, 107 Adler und Fahnen! Aber der weit geringere Teil des französischen Verlustes war ein blutiger; Heere wurden damals gefangen. Und mancher Feldzug sah doppelt und dreimal so viel Soldaten im Krankenbett, nicht aber an Wunden sterben. Im Krimkriege hatten die Westmächte 428,000 Mann im Felde stehen, davon erkrankten 362,000 und 69,200 von diesen starben, während nur 6200 ihren Wunden erlagen. Wurde im Kampfe jeder vierzigste Mann getötet, so erlag dagegen jeder sechste Mann einer Krankheit. Von den 200,000 Deutschen, welche den eisernen Ring um Metz zogen, standen während der Cernierung 130,000 in ärztlicher Behandlung, und unter den 295,000 Kranken, welche deutscherseits im letzten Kriege in die Feldlazarette kamen — die staatlichen Reservelazarette nahmen einschliesslich der Kriegsgefangenen 812.000 Kranke auf waren nur 88,000 Verwundete. Beinahe tröstlich ist es, was uns der militärische Statistiker von dem bösartigen Charakter der Kugel sagt. Es ist ein äusserst angenehmer Lehrsatz, der uns sagt, dass nicht jede Kugel trifft, und Ziffern beweisen diesen Satz. In den Feldzügen bis 1859 entfiel erst auf 140 Schüsse ein Treffer; in den Jahren 1864 und 1866 traf, wie man behauptet, erst jeder 70. preussische Schuss. Bei Gravelotte-St. Privat machte das sächsische Korps erst auf je 400 Schuss einen Treffer und bei Mars-la-Tour traf sogar erst jeder 452. Schuss. Ehedem schoss man noch weniger, aber besser; heutzutage ist das Gewehr eine Maschine, und der Soldat erzeugt die Schüsse massenhaft -